

Merkblatt erhöhter Pflegebedarf in der stationären Langzeitpflege

Gesetzliche Grundlagen

§1^{bis} der Verordnung über die Finanzierung von stationären Pflegeleistungen ([SGS 362.14](#))

Allgemeine Informationen

Für die Restkostenfinanzierung bis einschliesslich Pflegestufe 12 ist die Wohngemeinde des Heimbewohners zuständig. Für den vom Amt für Gesundheit (AfG) anerkannten Mehraufwand in Pflegeminuten eines Pflegebedarfs über Pflegestufe 12 kann der Leistungserbringer dem Kanton nach Genehmigung des Antrags Rechnung stellen. Der erhöhte Pflegebedarf besteht ab 240 Minuten, ein Antrag kann aber erst, wie unten beschrieben, ab 260 Minuten eingereicht werden.

Wer kann einen Antrag stellen: (Voraussetzungen und Ablauf)

Ein Antrag kann vom Leistungserbringer (APH) für eine Bewohnerin/einen Bewohner gestellt werden, wenn deren Pflegebedarf dauerhaft über 260 Minuten liegt und seit mindestens zwei Monaten besteht und nach fachlicher Einschätzung längerfristig anhalten wird.

Es wird eine Beobachtungsphase von zwei Wochen durchgeführt, um den genauen Pflegebedarf zu ermitteln.

Ein neuer Antrag ist zu stellen:

- nach 6 Monaten als Fortsetzungsantrag
- bei Verschlechterung, welche mindesten zwei Monate besteht

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist einzureichen an:

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL
Kantonsärztlicher Dienst
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Massnahmenplanung
- Leistungserfassung (BESA/RAI)
- Pflegebericht (aus der gesamten Beobachtungsphase)
- wenn vorhanden: Wundprotokoll, Schmerzeinschätzung und weitere relevante Dokumente

Die Unterlagen werden im Auftrag vom Kantonsärztlichen Dienst überprüft. Für einen persönlichen Besuch beim Bewohnenden und der Pflegeeinrichtung nimmt die vom Kantonsärztliche Dienst beauftragte Stelle mit der Pflege-Dienstleitung Kontakt auf. Nach der Überprüfung der Unterlagen, wird über den Antrag entschieden. Nach positivem Entscheid wird Ihnen der genehmigte Antrag per Einschreiben zugestellt.

Rechnungsstellung nach genehmigtem Antrag

Wenn der genehmigte Antrag bei Ihnen eingetroffen ist, können Sie Rechnung stellen an:

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL
Zentr. Rg.-Eingang BL21410024
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Für die Berechnung zu beachten

Die Anzahl genehmigter Minuten pro Tag muss auf der Rechnung ausgewiesen werden. Basis ist, der gemäss Verordnung durch den Regierungsrat festgelegte Stundenansatz (siehe Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen §1^{bis} Abs. 2 [SGS 362.14](#)).

Für die Berechnung des Minutensatzes wird mit vier Kommastellen gerechnet. Der Endbetrag wird auf 5 Rappen gerundet.